TEXT TEIL B

Gestalterische Festsetzungen (§ 9(4) BauGB i.V. m. § 82 LBO)

In den mit (A) gekennzeichneten Mischgebieten sind die Gebäude as Verblendbauten mit roten bis rotbraunen Vormauersteinen zu gestalfen. Teilflächen bis zu einem Flächenantell von 25 % der Gesamtfassade können mit anderen Materiallen gestaltet werden.

In den mit (B) gekennzeichneten Mischgebieten sind die Gebäude als Verblendbauten mit roten bis rotbraunen Vormauersteinen oder mit weiß geschlemmten Fassaden zu gestalten. Für jedes Gebäude ist je-weils nur eine der beiden vorgenannten Gestaltungsmöglichkeiten zu-

Es sind nur geneigte Dächer mit 30° bis 45° Dachneigung zulässig. Die Dächer sind mit Pfannen in den Farbtönen Rotbraun bis Anthrozit einzu-

Nebengebäude im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen haben sich in der Gestaltung der Außenwände, der Dachform und der Dacheindeckung den zugehörigen Hauptgebäuden anzupassen. Werden Nebengebäude und Garagen direkt an die Hauptgebäude angebaut, sind einseitig geneigte Dächer (Pultdächer) zulässig.

Grünplanerische Festsetzungen (§ 9(1) 25 BauGB, § 9(1) 20 BauGB) Werden Fassadenbereiche über eine Brelte >= 5,0 m ohne Fensteröff-nung gestaltet, sind diese geschlossenen Fassadenflächen mit klettern-den und rankenden Pflanzen oder Spalierobst zu begrünen:

Die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Einzelbäume im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche sind als Hochstamm oder Stammbusch, aus extraweitem Stand, 3 x verpflanzt, mit durchgehendem Leittrieb, Stammunfang 18 bis 20 cm, zu pflanzen. Es sollen folgende Arten verwendet werden:

Für Bäume sind mind. 12 m² große, offene vegetationsfähige Bodenflä-chen zu schaffen und dauerhaft zu erhalten. In dem in der Planzeichnung festgesetzten Streifen mit dem Gebot zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist mit folgen-den Gehölzen zu bestocken:

Weißdorn (Crataegus monogyna), Hasel (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Hunds-Rose (Rosa canina), Brombeere (Rubus fruticosus), Himbeere (Rubus idaeus), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) Die Pflanzung erfolgt einreihig mit einem durchschnittlichen Pflanzab stand von 1 m.

Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist auf-kommender Gehölzbewuchs jährlich ein Mal zu entfernen.

Im mit (A) gekennzeichneten Mischgebiet ist parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche eine heimische Laubhecke mit folgenden Arten:Hainbu-che (Carpinus betulus), Rotbuche (Fagus sylvatica), Weißdorn (Cratae-gus monogyna), Liguster (Ligustrum vulgare), Elbe (Taxus baccata) anzupflanzen. (§ 9 (1) 25 a BauGB)

anzuntanzen. (§ 9 (1) 25 a BauGB)

Auf jedem Baugrundstück ist je ein Laubbaum mit folgenden Arten:
Hainbuche (Carpinus betulus), Rotbuche (Fagus sylvatica), Eberesche
(Sorbus aucuparia), Feldahorn (Acer campestre), Vogelkirsche (Prunus
avium), Traubenkirsche (prunus padus), Holzbirne (Pyrus pyraster), Apfel,
z.B. Holsteiner Cox, Finkenwerder Herbstprinz, Martini u.a. (Malus), Süßkirsche (Prunus avium), Sauerkirsche (Prunus cerasus), Pflaume,
Zwetschke, Mirabelle (Prunus domestica), Birne (Pyrus communis), zu
pflanzen. (§ 9 (1) 25 a BauGB).

Schallschutz (§ 7(1) 24 Bauus)
Gemäß § 7(1) 24 Bauus)
Gestzten Flächen passive Schallschutzmaßnahmen an den Fassaden und
Maßnahmen der Grundrißgestaltung zum Schutz vor schädlichen
Schallimmissionen festgesetzt. Dem ständigen Aufenthalt von Personen
dienende Räume sollen an den der Straße abgewandten Seiten der Gebäude angeordnet werden. Ersatzweise sind an den der Straße zugewandten Fassaden passive Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109,
Schallschutz im Hochbau, entsprechend der im Plan festgesetzten Lärmpegelbereiche III und IV vorzusehen.

Das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß (erf.R´wres) unter Berücksichtigung aller Außenbauteile (auch der schallgedämpften Lüftungen) beträgt:

erf. R' wres = 40 dB(A) im Lampegeibereich IV

Nachweise zur Schalldämmung sind im Baugenehmigungsverfahren
nach DIN 4109 (11/89) zu führen. Dabei sind die Korrekturwerte der Tabelle 9 der DIN 4109 zu berücksichtigen.

Für die Seitenfronten der Gebäude ist bis zu einer Tiefe von 23 m ein dem
Lärmpegelbereich IV und in einer Tiefe von 23m bis 46m ein dem Lärmpegelbereich III entsprechender, passiver Schallschutz an der Außenwand und den Türen / Fenstern vorzusehen. Die Abstände beziehen sich
auf die Fahrbahnmitte der Hamburger Strasse.

Fenster von Schlafräumen sind zu den lärmabgewandten Gebäudefron-den hin zu orientieren. Werden sie ausnahmsweise an Gebäudefronten vorgesehen, die in den Lärmpegelbereichen III und IV liegen, so sind sie unit schallgedämpften Lüftungen zu versehen.

Innerhalb der in der Planzeichnung als von jeglicher Bebauung freizuhaltender Flächen festgesetzten Sichtflächen ist eine Bepflanzung und Einfriedung über 0,70 m Höhe,gemessen vom Straßenniveau, unzulässig.

Clematis vitalba - Waldrebe, Hedera helix - Efeu, Hydrangea petiolaris - Kletterhortensie, Parthenocissus tricuspidata Veitchii - Wilder Wein, Wisteria sinensis - Blauregen (sonniger Standort) sowie Obstbaumsorten aller Art

Quercus robur - Stieleiche

Schallschutz (§ 9(1) 24 BauGB)

Sichtfelder (§ 9(1)10 BauGB)

erf.R´wres = 35 dB(A) im Lärmpegelbereich III erf.R´wres = 40 dB(A) im Lärmpegelbereich IV

1.0

1.2

2.0

21

2.2

2.4

3 0

3.5

4.0

4.1

42

43

lässig.







oder sonstige Gewerbebehinder zurässig an in.

Für die in der Planzeichnung (Teil A) mit (A) gekennzeichneten Mischgebiete wird gemäß § 22(4) BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt. Abweichend von den Vorschriften der offenen Bauweise fistparalel zur Straßenbegrenzungslinie nur eine Gebäudebreite von newtraße 20 m zulässig.

Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) BauGB), Bauweise (§ 9(1) 2 BauGB) Für die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Mischgebiete (A) + (B werden gem. § 1(5) BauNVO die allgemein zulässigen Nutzungen nach § 6(2) Nr. 6, 7 und 8 BauNVO ausgeschlossen. Gemäß § 1(6) BauNVO werden die nach § 6(3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Gemäß § 1(7) BauNVO wird für das mit (B) gekennzeichnete Mischge-biet aus besonderen städtebaulichen Gründen festgesetzt, daß im Erd-geschoß nur Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Spelsewirtschaften oder sonstige Gewerbebetriebe zulässig sind.

ZEICHENERKLÄRUNG, FESTSETZUNGEN

(NACHRICHTLICHE	E ÜBERNAHME siehe rechts)	
	Art der baulichen Nutzung	§ 9(1)1 BauGB
M	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
z.B. (A)	Bezeichnung der Baugebiete	
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9(1)1 BauGB
z.B. 0,25	Grundflächenzahl	§ 16 BauNVO
z.B. II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 16 BauNVO
•••	Trennung des Maßes der baulichen Nutzung	§ 16 BauNVO
	Bauweise, Baugrenze	§ 9(1)2 BauGB
0	Offene Bauweise	§ 22(2) BauNVO
а	Abweichende Bauweise	§ 22(4) BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	Baulinie	§ 23 BauNVO
	Verkehrsflächen	§ 9(1)11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	
	Straßenbegrenzungslinie	
RRH	Flächen für Versorgungsanlagen Hier: Regenrückhaltebecken	§ 9(1)14 BauGB
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9(1)20 BauGB
00000	Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9(1) 25a BauGB
•	Båume, anzupflanzen	§ 9 (1) 25a BauGB
0	Bäume, zu erhalten	§ 9 (1) 25b BauGB
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 (1) 10 BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Vor- kehrungen zum Schulz vor schäd- lichen Umwelleinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	§ 9 (1) 24 BauGB
LPB	Lärmpegelbereich	
	*	
	Canadian Blannsiahan	
-	Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Gellungs-	
	bereiches des Bebauungsplanes Darstellungen ohne Normcharakter	§ 9(7) BauGB
<i>\(\)</i>		
	Vorhandene Gebäude	
- -	Vorhandene Flurstücksgrenze	
28 1 2/////	Flurstücksbezeichnung	
V//4//3	Gebäude künftig fortfallend	
/	Flurstücksgrenze künftig fortfallend	
	Trennung Baulinie/Baugrenze Sichtdreiecke	
()	Baum , künftig fortfallend	

Alle Maße sind in Meter angegeben

ZEICHENERKLÄRUNG

Nachrichtliche Übernahme

§ 9(6) BauGB



Erhaltung von Knick

§ 15b LNatSchG

§ 15a LNatSchG

Feuchtgebiet, geschützt nach

STRASSENQUERSCHNITT M 1 : 200 (DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER)

SCHNITT A - A Hamburger Strasse



Geh-und Radweg Parken

VFREAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.42.1311 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Zeitung Stormarner Tageblätt am 24.2.41.12.....erfolgt. Lütjensee, den 20.4.4.11.5. stepel 10.500 p.m.

Kel

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ... 7. 4. 1994 durchgeführt worden. Lütjensee, den 20.4.1995 slegel

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Sch. 45.8.4999... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Lütjensee, den . 20.4. 1995 . Siegel Kal

4.40.1994 den Entwurf des Bebauungsplanes Begründung beschlosse egung bestimmt Lütjensee, den 20.4.1995 Sleget

Lütjensee, den 20.4. 1995 sieget / Korla

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 3.2.4.9.3.5...... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Lütjensee, den ... 20.4. 1995 ... Siegel Kil

LXL Der katastermäßige Bestand am 0. März 1995 sowie die geometrischer gen der neuen städtebaullichen Planung werden als richtig bescheinigt. n Festlegun den 3.1. März 1 95 Slegel Ahrens buig

.. Siegel

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Absatz 3 BauGB ist durc führt worden. Der Landrat des Kreises Stormarn hat am 19.07.1995 bestätigt, daß

- er keine Verletzung von Rechtsvorschriffen geltend macht, - die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden t Lütjensee, den 24.07.1995. Siegel

100

Lütjensee, den 20.4. 1995

GEMEIN

10. Die Bebauungspla (Tell B), wird hiermi us der Planzeichnung (Teil A, und dem Text Die Bedauurgspalle.
(Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Lütjensee, den 21.11.1995. Siege Finder

KREIS STORMARN.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 20.00.40.50. ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Sätzung ist milthin am 20.08.4012... in Kraft gefrelen.

(Bürge

(Bürgermeister)

lo

Anzeigeverfahren durchgeführt gemäß Verfügung 60/22-62.045(-14) vom 19.7. 1995 Bad Oldesloe, den 787. DER LANDRAT des Kreises Stormann Bayamt Landra

PRÄAMBEL

nung (Tell A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBI. 15. 2253). zuletzt gedindert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBI. 15. 3486) sowie nach § 82 der IBO 1983 (GVOBI. Schl. H. 5. 86), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.02.1995 / 18.04.1995 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 BauGB folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 "Dovenkamp", Gemeinde Lütjensee für das Gebiet: östlich der Hamburger Straße, südlich des Dovenkamp und nördlich der Peemöllercillee, bestehend aus der Planzeich-



SATZUNG DER GEMEINDE LÜTJENSEE ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "DOVENKAMP"

FÜR DAS GEBIET: ÖSTLICH DER HAMBURGER STRASSE, SÜDLICH DES DOVENKAMP UND NÖRDLICH DER PEEMÖLLERALLEE

ENTWURF: 24.01.1995

...3...Ausfertigung

ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG BAUM EWERS GRUNDMANN GmbH 20357 HAMBURG